



Amtsgericht Viersen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 11.12.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 023, Dülkener Str. 5, 41747 Viersen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Waldniel, Blatt 169,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Waldniel, Flur 71, Flurstück 996, Gebäude- und Freifläche, Amerner Straße 6, Größe: 430 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein bei Begutachtung nicht bewohntes Einfamilienhaus (seitlich angebaut) mit Anbau sowie im rückwärtigen Bereich ein Nebengebäude mit Garagen. Ursprung von Haupthaus und Anbau nicht feststellbar ggf. Mitte 18 Jhd. Baugenehmigung Nebengebäude um 1964.

Sehr einfacher, teilweise vernachlässigter und baufälliger Pflege- und Unterhaltungszustand. Asbesthaltigkeit diverser Bauteile kann nicht ausgeschlossen werden. Massive Mängel am Objekt. Die Bewertung erfolgte nach dem Liquidationsverfahren (Grundstückswert abzgl. Freilegungskosten).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

38.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.